



Oberfinanzdirektion Koblenz  
56064 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

04.06.2009

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
S 0180 A - 09-001-444 Bitte immer angeben!		Ingo Graffe Ingo.Graffe@fm.rlp.de	06131 16-5165 06131 16-5175

## **Gemeinnützigkeit von Fördervereinen bei schulstrukturellen Änderungen**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat mich darauf hingewiesen, dass es mit dem Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur vom 22. Dezember 2008, GVBl. S. 340, zu sehr weit reichenden Umstrukturierungen kommt. Kernstück dieser Schulstrukturreform ist die Einführung der Realschule plus, bei der die Hauptschule und die Realschule zusammengeführt werden. Die Realschule plus wird es in den Schulformen der Integrativen Realschule und der Kooperativen Realschule geben.

Im ersten Schritt der Schulstrukturreform in Rheinland-Pfalz gehen zum Schuljahr 2009/2010 insgesamt 122 Realschulen plus landesweit an den Start und bieten den Abschluss der Berufsreife und der Mittleren Reife unter einem Dach an. Darunter sind 78 Regionale Schulen und 13 Duale Oberschulen, die per Gesetz in Realschulen plus umgewandelt werden, sowie 31 neue Realschulen plus. Von diesen 31 neu entstehenden Realschulen plus kommen 20 durch das Zusammengehen einer Haupt- und einer Realschule zustande. Zudem wollen sechs bisherige Realschulen sowie zwei jetzige Hauptschulen künftig das Profil einer Realschule plus anbieten. In zwei Fällen



soll die neue Schulform durch die Zusammenarbeit von zwei Hauptschulen entstehen, einmal durch das Zusammengehen einer Hauptschule mit einer Regionalen Schule.

Gut die Hälfte der 122 neuen Realschulen plus wird in der integrativen Form starten, sie unterrichten also im Klassenverband und differenzieren für die Bildungsgänge in einzelnen Fächern oder bilden frühestens ab der 8. Klassenstufe abschlussbezogene Klassen. Die andere Hälfte der Schulen wird in der kooperativen Form geführt und bilden direkt nach der für alle Realschulen plus verbindlichen gemeinsamen Orientierungsstufe (Klassenstufen 5 und 6) eigene Klassen für die Abschlüsse Berufsreife und Mittlere Reife.

Als Folge dieser Umstrukturierungen im Schulbereich kann es in vielen Fällen dazu kommen, dass bei steuerbegünstigten Schulfördervereinen das satzungsmäßig festgelegte Förderobjekt durch Auflösung der betreffenden Schule unter- bzw. in eine neue Schulorganisationsform übergeht.

Zu den in diesem Zusammenhang auftretenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragen bitte ich, folgende Auffassung zu vertreten:

- Bleibt der Förderverein einer aufgelösten/übergehenden Schule bestehen und soll durch den Förderverein zukünftig deren Nachfolgeeinrichtung gefördert werden, ist die Satzung insbesondere hinsichtlich Satzungszweck und Vermögensbindung entsprechend anzupassen.
- Besteht für die Nachfolgeeinrichtung einer aufgelösten/übergehenden Schule bereits ein (steuerbegünstigter) Förderverein und soll der Förderverein der aufgelösten/übergehenden Schule aufgelöst werden, ist von einer steuerunschädlichen Verwendung der Mittel im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO i. V. mit § 61 AO auch auszugehen, soweit das Vermögen dem (steuerbegünstigten) Förderverein der Nachfolgeeinrichtung zugewendet wird.



- Vorstehendes gilt entsprechend, wenn sowohl der Förderverein der aufgelösten Schule als auch der Förderverein der Nachfolgeeinrichtung aufgelöst werden und ein neuer Förderverein gegründet wird. In diesem Fall können die jeweiligen Vermögen steuerunschädlich auf den neu gegründeten Förderverein übertragen werden, wenn dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.
- Die Zusammenfassung von (rechtsfähigen) Vereinen kann nach den §§ 99 bis 104a UmwG auch durch Verschmelzung erfolgen. Auch bei Vermögensübertragungen in diesen Verschmelzungsfällen ist grundsätzlich von einer steuerunschädlichen Mittelverwendung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO i. V. mit § 61 AO auszugehen, sofern die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung ansonsten erhalten bleiben. Eine vorherige Satzungsänderung der übertragenden Vereine ist im Hinblick auf die Vermögensbindung nicht erforderlich.

Für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen (Satzungsänderung, Auflösung und Übertragung von Vermögen, Verschmelzung) kann den Vereinen eine angemessene Frist zugestanden werden.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten. Einen Abdruck dieses Schreibens habe ich dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit der Bitte zugeleitet, auch die betreffenden Schulen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

*gez.*

Ingo Graffe



## Abdruck

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend u. Kultur  
z.Hd. Frau Lotze-Dombrowski  
55116 Mainz

unter Bezugnahme auf Ihre email vom 26.5.09 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersandt. Es wird empfohlen, dass die betroffenen Schulfördervereine entsprechend erforderliche Satzungsänderungen vorab mit ihrem jeweils zuständigen Finanzamt abstimmen.

Im Auftrag

*gez.*

Ingo Graffe